



03.12.2018

Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

13 O 478/18

Verkündet am 03.12.2018

 Ange
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Axel Marschhausen, Obernstr. 63, 28832 Achim
Geschäftszeichen: 4 0257/17AU as

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand vertr. d. d. Vors. Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:


Geschäftszeichen: 

hat das Landgericht Oldenburg – 13. Zivilkammer – durch die Richterin  als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.267,51 € nebst Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.01.2018 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Passat Variant 1.6 TDI BMT, Fahrgestell-Nr.:

WWZZZ3CZBE313683 zu zahlen und den Kläger von den vorgerichtlichen Gebührenansprüchen in Höhe von 958,19 € der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 10.775,95 €

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche nach einem Fahrzeugkauf im Zusammenhang mit den Vorgängen des sogenannten „VW-Abgasskandals“.

Der in Worpswede wohnhafte Kläger erwarb am 15.11.2014 bei dem Autohaus [REDACTED] einer Vertragshändlerin der Beklagten, einen Gebrauchtwagen vom Typ VW Passat Variant, 1.6 TDI BMT, Erstzulassung: 15.12.2010 zu einem Kaufpreis von 14.790,00 €. Das Fahrzeug wies zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtlauflistung von 81.403 km auf. In dem Fahrzeug ist der von der Beklagten hergestellte Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung im Wege der Vorteilsausgleichung.

Die Motorsteuerung des EA 189 war bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs mit einer Software ausgestattet, die zwei unterschiedliche Betriebsmodi zur Steuerung der Abgasrückführung kennt. Diese Software ist so programmiert, dass sie bei der Messung der Schadstoffemissionen auf einem Prüfstand die Prüfsituation erkennt und im sog. „Modus 1“ die Abgasaufbereitung gegenüber dem normalen Fahrbetrieb derart optimiert, dass bei einem Abgastest die Grenzwerte für Stickoxide der „Euro-5-Norm“ einhalten werden. Außerhalb der Prüfsituation läuft der Motor demgegenüber im sogenannten „Modus 0“, in dem wesentlich mehr Stickoxide ausgestoßen werden, so dass das Fahrzeug bzw. der Motor im normalen Betrieb die „Euro-5-Norm“ nicht mehr erfüllt. Der Test im „Modus 1“ hatte zur Folge, dass die EU-Typengenehmigung wegen Einhaltung der maßgeblichen Werte überhaupt bewirkt werden konnte. Im normalen Straßenverkehr befindet sich der Motor durchgehend im „Modus 0“.

Dass die Beklagte die hier streitgegenständliche Software in den von ihr hergestellten Dieselfahrzeugen verbaut hatte, wurde im September 2015 öffentlich bekannt.

Am 17.01.2017 ließ der Kläger ein von der Beklagten angebotenes Software-Update durchführen. Infolge dieses Software-Updates wird der Motor nur noch im „Modus 1“ betrieben. Ob und inwieweit damit in technischer Hinsicht schädliche Auswirkungen verbunden sind, ist zwischen den Parteien streitig.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.12.2017 (Anlage K 5) nahm der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 12.01.2018 auf Schadensersatz in Anspruch, wobei er die von ihm

berechnete Nutzungsentschädigung durch weiteres Schreiben vom 17.01.2018, unter Nachfristsetzung zum 26.01.2018 (Anlage K 6), korrigierte.

Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 25.01.2018 (Anlage K7), dass das streitgegenständliche Fahrzeug infolge des durchgeführten Software-Updates nunmehr mangelfrei sei und wies die Schadensersatzansprüche des Klägers zurück.

Das Fahrzeug wies zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Kilometerstand von 157.848 km auf.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nie erworben, wenn der Verkäufer ihn vor Abschluss des Kaufvertrages über das Vorhandensein einer gesetzeswidrigen Motorsteuerungssoftware aufgeklärt hätte. Der Vorstand der Beklagten habe von der Verwendung der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware gewusst. Ferner habe die Beklagte auch gewusst, dass die mit dieser Software versehenen Fahrzeuge einen Wertverlust erleiden würden, sobald deren Verwendung auf dem Markt bekannt würde. Der hiermit einhergehende Wertverlust sei erheblich. Das von der Beklagten angebotene Software-Update behebe dieses Problem nicht. Vielmehr seien mit diesem Update zahlreiche Nachteile verbunden. So habe man etwa Anfang Februar 2018 im Autohaus Gerken in Worpsswede die Vermutung gegenüber dem Kläger geäußert, dass der erforderliche Austausch des Abgasrückführungsventils im klägerischen Fahrzeug einen Folgeschaden des Software-Updates darstelle (Informationsblatt Anlage K 4), weshalb dieser auf Kulanz erfolge. Es sei auch zu befürchten, dass es infolge des Updates zu einem höheren Benzinverbrauch komme.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stünden Gewährleistungsansprüche gegen die Beklagte zu. Die Beklagte habe ihn dadurch, dass sie den von ihr entwickelten Motor mit der streitgegenständlichen Software ausgestattet und ausgeliefert habe, vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt. Der Schaden bestehe darin, dass er ein Geschäft abgeschlossen habe, das er in Kenntnis der Sachlage so nicht getätigt hätte.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.775,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.01.2018, Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Passat Variant, 1.6 TDI BMT, Fahrgestell-Nr.: WVVZZZ3CZBE313683, zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 958,19 € von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Sie behauptet, die streitgegenständliche Software wirke nicht auf das Emissionskontrollsystem ein, weshalb es sich auch nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handle. Vielmehr verfüge die Motorsteuerungsgerätesoftware über eine Fahrzykluserkennung, die erkenne, wenn das Fahrzeug nicht den europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfahre. Diese Software bewirke nicht, dass innerhalb des normalen Fahrbetriebs die Wirksamkeit des

Emissionskontrollsystems verringert werde. Das in dem Fahrzeug verbaute Abgasrückführungssystem sei nicht Bestandteil des Emissionskontrollsystems, sondern eine rein innermotorische Maßnahme, die zur Kontrolle der Verbrennung führe. Das vom Kraftfahrtbundesamt genehmigte Softwareupdate führe nicht zu technischen Nachteilen. Darüber hinaus sei die Kaufentscheidung des Klägers unabhängig von den Angaben zum Motor gewesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es liege weder eine vorsätzliche sittenwidrige Täuschung, noch eine Schädigung des Klägers vor. Ihr obliege auch keine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Behauptung des Klägers, der Vorstand habe die Verwendung der Software gebilligt. Der Kläger trage auch nicht substantiiert vor, dass relevante Vertreter der Beklagten einen Schaden im Sinne der deliktischen Vorschriften verursacht hätten, sondern beschränke sich auf Mutmaßungen und Spekulationen. Die Beklagte meint zudem, die Emissionswerte des Fahrzeugs im normalen Straßenbetrieb seien unerheblich. Der Gesetzgeber habe sich dazu entschieden, die Emissionsgrenzwerte allein unter Laborbedingungen festzulegen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.10.2018 (Bl. 138 f. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Oldenburg ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt daraus, dass der Kläger jedenfalls am Ort des Kaufvertragsschlusses der von ihm behaupteten unerlaubten Handlung der Beklagten ausgesetzt war. Dies war vorliegend bei der im Gerichtsbezirk befindlichen Autohaus Schmidt + Koch GmbH in Oldenburg.

Die Klage ist im ausgeurteilten Umfang begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 826, 31 BGB zu. Die Beklagte, als Herstellerin des streitgegenständlichen Motors nebst zugehöriger Software, hat den Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich geschädigt.

Das haftungsbegründende Verhalten der Beklagten folgt aus dem Inverkehrbringen von Dieselmotoren, die mit einer gezielt manipulativ programmierten Motorsteuerungssoftware versehen sind, die erkennt, ob sich das Fahrzeug auf dem technischen Prüfstand oder im normalen Straßenbetrieb befindet und den Stickoxid-Ausstoß entsprechend anpasst. Diese Software ist, wie das Kraftfahrtbundesamt mit gegenüber der Beklagten ergangenen Bescheid vom 15. Oktober 2015 ausgeführt hat, als eine "unzulässige Abschaltvorrichtung" gemäß Art. 3 Nr. 10 Der Verordnung (EU) Nr. 75/2007 einzustufen. Durch die Verwendung dieser Software wollte die Beklagte erreichen, dass sich die so verfälschten Ergebnisse zu ihren Gunsten bei der Schadstoffklasseneingruppierung auswirken, wie auch in Werten Eingang finden, welche Kaufinteressenten entweder unmittelbar oder über „Vergleichstests“ verschiedener Fahrzeuge in Medien erreichen, um so deren Kaufentscheidung zu beeinflussen (vgl. u.a. LG Münster, Urteil vom 13. Juni 2018 – 16 O 389/17 –, zitiert nach juris Rn. 35; LG Münster, Urteil vom 28. Juni 2017 – 2 O 165/16 –, zitiert nach juris Rn. 69 f.)

Dieses Verhalten der Beklagten erfüllt das Merkmal der Sittenwidrigkeit. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Dabei kann es auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Sie kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben (BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 – VI ZR 536/15 –, zitiert nach juris Rn. 16). Bezüglich des Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden kommt es wesentlich auf die berechtigten Verhaltenserwartungen im Verkehr an (Oechsler, in: Staudinger, BGB [2014], § 826 Rn. 31). Die Verwendung der Manipulationssoftware durch die Beklagte diente jedenfalls dem Zweck der Kostensenkung und möglicherweise auch der Umgehung technischer Probleme. Auf diese Weise sollte die Umsetzung rechtlich und technisch einwandfreier, aber kostenintensiverer Lösungen vermieden, wie auch Wettbewerbsvorteile gegenüber Mitbewerbern erzielt werden. Schon dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden gibt dem Handeln der Beklagten das Gepräge von Sittenwidrigkeit. Hinzu kommt, dass durch die Manipulation der Motorsteuerungssoftware seitens der Beklagten ein Teil des Motors beeinflusst wird, den ein technischer Laie keinesfalls und selbst ein Fachmann nur mit Mühe durchschaut, so dass die Entdeckung der Manipulation mehr oder weniger vom Zufall abhing und der Entwickler und die Beklagte als Verwender darauf hoffen konnten, niemals entdeckt zu werden. Zu beachten ist ferner, dass es sich bei dem Kauf eines Pkw für viele Verbraucher um eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichem Gewicht mit oft deutlichen finanziellen Belastungen handelt, die durch das unredliche Verhalten der Beklagten nachteilig beeinflusst worden ist (vgl. LG Münster, Urteil vom 13. Juni 2018 – 16 O 389/17 –, zitiert nach juris Rn. 37; LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16 -, zitiert nach juris Rn. 47).

Anknüpfend an die Tatsache, dass die Beklagte die Manipulation in einer Vielzahl von Fällen, bzw. in einer ganzen Motorserie vorgenommen hat, ergibt sich die für § 826 BGB erforderliche besondere Verwerflichkeit ihres Verhaltens.

Die sittenwidrige Schädigung ist auch kausal für die Kaufentscheidung des Klägers gewesen. Insoweit ist ausreichend, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kaufpreissumme – Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 – V ZR 34/94 –, zitiert nach juris Rn. 17).

Die Beklagte muss sich entsprechend § 31 BGB das Handeln der verantwortlichen Personen im Konzern zurechnen lassen. Diesen Personen, zu denen nach Überzeugung des Gerichts insbesondere der Vorstand zählt, war die Sittenwidrigkeit der vorgenommenen Handlung bewusst, wovon jedenfalls nach prozessualen Grundsätzen auszugehen ist.

Die Vorschrift des § 31 BGB ist anerkanntermaÙen auf alle juristischen Personen anzuwenden und bestimmt, dass sich die juristische Person das schadensträchtige Handeln zurechnen lassen muss das „der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäÙiger Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“ verursacht haben. Die Rechtsprechung legt den Begriff des „verfassungsmäÙigen Vertreters“ dahingehend aus, das damit jede Person gemeint ist – ob sie in der Satzung als solche

erwähnt wird oder nicht – der bedeutsame wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und er die juristische Person insoweit repräsentiert (vgl. Ellenberger, in: Palandt, 77. Aufl. 2018, § 31 Rn. 6 m.w.N.).

Grundsätzlich ist der Kläger verpflichtet, die Voraussetzungen der genannten Zurechnungsnorm darzulegen und zu beweisen. Vorliegend hat die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast jedoch nicht genügt. Eine solche besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGH, Urteil vom 18. Januar 2018 – I ZR 150/15 –, zitiert nach juris Rn. 30 m.w.N.). Diese Anwendungsvoraussetzungen der sekundären Darlegungslast sind vorliegend gegeben.

Die internen Entscheidungsabläufe innerhalb der Organisationsstruktur der Beklagten entziehen sich naturgemäß der Kenntnis des Klägers. Dem Kläger ist kein näherer Vortrag dazu möglich, in welcher Organisationseinheit der Beklagten die Entscheidung für die Entwicklung der Software gefallen ist und bis zu welcher höheren Ebene diese Entscheidung dann weiter kommuniziert wurde. Ein konkreterer Vortrag bezüglich einzelner Personen war nicht erforderlich. Auch insofern greifen die Grundsätze der sekundären Darlegungslast. Dagegen ist die Beklagte allein aus Compliance-Gesichtspunkten dazu verpflichtet, entsprechende Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen. Dem entsprechend trägt sie auch vor, dass sie die Entstehung der zum Einsatz kommenden Software umfassend aufklären lässt. Mit Blick darauf, dass diese interne Ermittlungsmaßnahme bereits seit über drei Jahren andauert (ausgehend vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens des „Abgasskandals“), ist es der Beklagten ohne weiteres zumutbar ihre bisherigen Ermittlungsergebnisse mitzuteilen. Angesichts des beträchtlichen Zeitablaufs und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des „Abgasskandals“ ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, warum die Beklagte ihre bisherigen Ermittlungsergebnisse unter Verschluss hält. Auf diese Weise verstößt die Beklagte gegen ihre sekundäre Darlegungslast, so dass das Gericht davon ausgeht, dass der Vorstand der Beklagten Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechender Motoren veranlasst hat, was auch naheliegend ist (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 21. August 2018 – 23 O 92/18 –, zitiert nach juris Rn. 47 mit Hinweis auf die gleichlautende Rechtsprechung des: LG Köln, 18. Juli 2017 – 22 O 59/17; LG Hildesheim, 17. Januar 2017 – 3 O 139/16; LG Kleve, 31. März 2017 – 3 O 252/16. So auch schon LG Oldenburg, 26. Juni 2018 – 16 O 1987/17 [unveröffentlicht]).

Der Kläger hat durch den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs einen Schaden erlitten. Der eingetretene Schaden im Verhältnis des Klägers zu der Beklagten als Nicht-Vertragspartnerin liegt bereits in dem Abschluss des Vertrages mit einem Dritten, der jedenfalls zu den damaligen Bedingungen von dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts so in der Form bei Kenntnis aller Umstände nicht abgeschlossen worden wäre. (vgl. hierzu LG Stuttgart, Urteil vom 21. August 2018 – 23 O 92/18 –, zitiert nach juris Rn. 24 f. m.w.N.). Die durch den Kaufvertragsschluss eingegangene Kaufpreiszahlungsverpflichtung begründet insofern eine ausreichende Vermögensgefährdung. § 826 BGB schützt nicht nur das Vermögen an sich, sondern setzt bereits bei der Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten an, so dass der Schaden auch in der Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung bestehen kann. Ein Vermögensschaden ist im Rahmen des § 826 BGB auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung möglich, wenn der Geschädigte durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden

ist, den er sonst nicht geschlossen hätte, denn im Fall der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer "ungewollten" Verpflichtung wieder befreien können (vgl. LG Potsdam, Urteil vom 16. November 2018 – 6 O 462/17 –, zitiert nach juris Rn. 32). Dabei kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten weder darauf an, ob das streitgegenständliche Fahrzeug durch die verwendete Software einen Wertverlust erlitten hat, noch darauf, ob das streitgegenständliche Fahrzeug verglichen mit vergleichbaren Modellen anderer Hersteller tatsächlich emissionsarm und kraftstoffsparend ist. Ebenfalls dahin gestellt bleiben kann die formale Frage, ob die Angaben über die Emissionswerte des streitgegenständlichen Fahrzeugs zutreffend waren oder nicht. Auch die zwischen den Parteien streitige Frage, welche Faktoren und Informationen im Einzelnen für den Kläger kaufentscheidend gewesen sind, muss nicht aufgeklärt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die Frage an, ob der Kläger das Fahrzeug (zu demselben Preis) auch dann gekauft hätte, wenn er gewusst hätte, dass der Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs die EG-Typengenehmigung nur erhalten hatte, weil die Beklagte das Testverfahren mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung manipuliert hat (vgl. LG Potsdam, Urteil vom 16. November 2018 – 6 O 462/17 –, zitiert nach juris Rn. 34). Diese Frage ist allgemein, wie auch im vorliegenden Fall zu verneinen. Kein vernünftiger, durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Käufer würde sich auf die Unsicherheit des möglichen Widerrufs der EG-Typengenehmigung einlassen und ein solches Fahrzeug erwerben, selbst wenn mit dem Fahrzeug weder eine Wertminderung noch nachteilige Emissionswerte verbunden sind. Die berechtigten Erwartungen eines vernünftigen durchschnittlichen Käufers – und damit auch des Klägers – erstrecken sich darauf, dass das erworbene Fahrzeug die technischen und rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt und diese nicht durch illegale Mittel erreicht worden sind.

Der Vermögensschaden des Klägers ist auch nicht durch das am 17.01.2017 aufgespielte Softwareupdate behoben, wobei es nicht darauf ankommt, diesen Vermögensschaden genau zu beziffern. Trotz des aufgespielten Updates haftet dem Fahrzeug und dem in ihm verbauten Motor weiterhin der Makel an, dass es vom „Abgasskandal“ betroffen ist. Dieser Makel lässt sich nach Überzeugung des Gerichts nicht beheben. Es besteht ein nachhaltiges und andauerndes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien an der benannten „Abgasskandal“-Thematik, was hier nicht unberücksichtigt bleiben kann. Infolgedessen kommen eine Vielzahl vergleichbar betroffener Fahrzeuge auf den Markt, da viele Kunden die Rückgängigmachung ihres Kaufvertrags anstreben. Inwiefern dieses gesteigerte Angebot zu einem realen und benennbaren Absinken der erzielbaren Weiterverkaufspreise führt, ist hier nicht relevant. Ausreichend ist das ernsthafte Risiko einer Wertminderung der betroffenen Fahrzeuge, wie auch das Fahrzeug des Klägers eines ist.

Darüber hinaus handelte die Beklagte vorsätzlich. Vorsatz im Sinne des § 826 BGB setzt die Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände voraus. Eine genaue Vorstellung von dem zu erwartenden Kausalverlauf ist nicht erforderlich. Auf die Kenntnis von der Person des Geschädigten verzichtet die Rechtsprechung. Aus den bereits ausgeführten Gründen, nämlich weil die Verwendung der Motorsteuerungssoftware allein dazu diente das Genehmigungsverfahren zum Vorteil der Beklagten unzulässig zu beeinflussen und potentielle Käufer über diesen Umstand in Unkenntnis zu lassen, ist der Vorsatz der Beklagten hinsichtlich der für den Tatbestand des § 826 BGB relevanten objektiven Tatsachen zu bejahen.

Auf Rechtsfolgenseite kann der Kläger Ersatz für diejenigen Schäden verlangen, die ihm aus dem Einbau der streitgegenständlichen Software in den Motor des Typs EA 198 in sein Fahrzeug entstanden sind. Inhaltlich ist der Schadensersatzanspruch des Klägers auf das negative Interesse, mithin die Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtet. Dieser Anspruch setzt sich der Höhe nach wie folgt zusammen:

Im Ausgangspunkt sind die wechselseitig empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Dies ist der Kaufpreis in Höhe von 14.790,00 €. Demgegenüber steht der Beklagten nicht nur ein Anspruch auf Übereignung, sondern auch auf Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges zu und ein Anspruch auf Nutzungsersatz, den der Kläger jedenfalls anteilig in der Berechnung in seinem Klageantrag bereits berücksichtigt hat. Der zu leistende Nutzungsersatz wird der Höhe nach gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung des Gerichts auf 4.522,49 € festgesetzt. Hierbei legt das Gericht aufgrund des Umstandes, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Pkw um ein Dieselfahrzeug der Mittelklasse handelt, eine Gesamtleistung vom 250.000 km zu Grunde. Nach Angabe des Klägers in der mündlichen Verhandlung war er mit dem Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt 76.445 km gefahren ($157.848 \text{ km} - 81.403 \text{ km} = 76.445 \text{ km}$), so dass sich eine Nutzungsentschädigung von 4.522,49 € (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer: Gesamtleistung = $14.790,00 \text{ €} \times 76.445 \text{ km} : 250.000 \text{ km}$) ergibt.

Soweit die Klägerseite eine Gesamtleistung von 300.000 km annimmt, vermag das Gericht dem ebenso wenig zu folgen, wie dem Vortrag der Beklagten, die hier unter anderem einen Wert von 200.000 km in Ansatz bringt.

Nach Verrechnung der wechselseitigen Geldansprüche ergibt sich zu Gunsten des Klägers ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 10.267,51 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Darüber hinaus hat der Kläger auch einen Anspruch auf Freistellung von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Diese sind in der ausgeurteilten Höhe Teil des ersatzfähigen Schadens. Die vorgerichtliche Tätigkeit war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Die teilweise Klageabweisung hinsichtlich der Hauptforderung hat keinen Gebührensprung zur Folge, so dass die Rechtsanwaltsgebühren in der geltend gemachten Höhe zu erstatten sind.

Die Kostenentscheidung folgt § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1, 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG


Richterin